

EINBRUCH

E4

**ERSATZWERT FÜR FEST VERKAUFTE, LIEFERFERTIGE EIGENE
ERZEUGNISSE**

1. Falls in der Polizze ausdrücklich vorgesehen, gilt als Ersatzwert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die fest verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, sofern der Käufer ohne Eintritt des Versicherungsfalles die Abnahme nicht hätte verweigern können.
2. Ist bei Erzeugnissen einer bestimmten Gattung nicht nachweisbar, ob sie bei Eintritt des Schadens schon zur Auslieferung ausgesondert waren und wo sie lagerten, so wird der Schaden an den gesamten Erzeugnissen dieser Gattung auf die verkauften und nicht verkauften Erzeugnisse in demselben Verhältnis verteilt, wie sich der gesamte Wert der Erzeugnisse dieser Gattung auf die verkauften und nicht verkauften Erzeugnisse verteilt.
3. Beliefert der Versicherungsnehmer seinen Kunden trotz Eintritt des Schadens in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis, so gelten als Ersatzwert der selbsthergestellten und nach vorstehenden Bestimmungen als verkauft anzusehenden Fabrikate die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf der Marktpreis, beide auf den Schadentag berechnet, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Ziffer 1.
4. Die nachweislich auf Abruf bestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse werden der fest verkauften Ware gleicherachtet.